UNIVERSITÄT LUZERN

KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

GRADUATE SCHOOL OF HUMANITIES AND SOCIAL SCIENCES AT THE UNIVERSITY OF LUCERNE

Seite: 1/5

Wegleitung zur Promotionsordnung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne vom 27. Januar 2010 (Stand 18. Dezember 2023)

vom 14.12.2009,

inklusive Änderung vom 20. Dezember 2010, vom 27. März 2012, vom 24. März 2014, vom 15. September 2014, vom 16. Dezember 2016, vom 16. Dezember 2019 und vom 1. August 2020

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 1, Abs. 5 der Promotionsordnung vom 27. Januar 2010 der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern,

beschliesst:

§ 1 Allgemeines

Promovierende im Sinne der Promotionsordnung können sein:

- a. Stipendiaten und Stipendiatinnen der GSL,
- b. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fakultätsstellen sowie Forschungsmitarbeiterinnen und Forschungsmitarbeiter in Drittmittelprojekten,
- c. freie Promovierende ohne Anstellung oder Stipendium der GSL.

§ 2 Betreuungsvereinbarung

- ¹ Für die Zulassung zum Promotionsstudium wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung über den Ablauf, die Ziele und die Rahmenbedingungen des Promotionsvorhabens zuhanden des Vorstands geschlossen.
- ² Die Umsetzung der Betreuungsvereinbarung wird im Rahmen der jährlichen Gespräche und den resultierenden Berichten durch beide Seiten überprüft. Änderungen werden schriftlich zuhanden des Vorstands festgehalten.
- ³ Die Vereinbarung enthält einen Projektplan, der die inhaltliche Zielsetzung und das methodische Vorgehen des Promotionsvorhabens erkennen lässt, sowie einen Zeitplan. Sie definiert einen regelmässigen Austausch über den Fortschritt der Promotion. Auf Antrag des Betreuers bzw. der Betreuerin kann auf die Spezifizierung der inhaltlichen Zielsetzung und des methodischen Vorgehens innerhalb der Vereinbarung verzichtet werden.

Wegleitung zur Promotionsordnung Seite: 2/5

- ⁴ Darüber hinaus kann die Betreuungsvereinbarung weitere Absprachen, u.a. zu den curricularen Anteilen, Auflagen, zum Erwerb von hochschuldidaktischen Kompetenzen, zu Tagungsteilnahmen oder zur Beteiligung in der Lehre enthalten.
- § 3 Anforderungen an Stipendiatinnen und Stipendiaten der GSL
- ¹ Anforderungen im ersten Jahr des Promotionsstudiums:
 - a. Präsentation des Dissertationskonzepts in einem Kolloquium der KSF,
 - b. erfolgreicher Besuch einer Lehrveranstaltung, die wissenschaftliche Fähigkeiten in methodischer oder theoretischer Hinsicht vermittelt, in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer,
 - c. Abgabe eines ersten Teils oder eines vollständigen Exposés der Dissertation an den Betreuer oder die Betreuerin,
 - d. Gespräch sowie kurzer gemeinsamer Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten und des Betreuers bzw. der Betreuerin zum Fortschritt der Promotion an den Vorstand der GSL.
- ² Anforderungen im zweiten Jahr des Promotionsstudiums:
 - a. Präsentation des Dissertationsfortschritts in einem Kolloquium der KSF,
 - b. erfolgreicher Besuch einer Lehrveranstaltung, die wissenschaftliche Fähigkeiten in methodischer oder theoretischer Hinsicht vermittelt, in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer,
 - c. Besuch und Vortrag an einer internationalen Tagung (kann auch im dritten Jahr des Promotionsstudiums erfolgen),
 - d. Gespräch sowie kurzer gemeinsamer Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten und des Betreuers bzw. der Betreuerin zum Fortschritt der Promotion an den Vorstand der GSL.
 - ³ Anforderungen im dritten Jahr des Promotionsstudiums:
 - a. Präsentation des Dissertationsfortschritts in einem Kolloquium der KSF,
 - b. Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorstand der GSL.
- § 4 Anforderungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fakultätsstellen und Forschungsmitarbeiterinnen und Forschungsmitarbeiter in Drittmittelprojekten
- ¹ Die Gesamtdauer des Promotionsstudiums beträgt in der Regel vier Jahre.
- ² Anforderungen in den ersten zwei Jahren des Promotionsstudiums:
 - a. Präsentation des Dissertationskonzepts in einem Kolloquium der KSF,
 - b. erfolgreicher Besuch zweier Lehrveranstaltungen, die wissenschaftliche Fähigkeiten in methodischer oder theoretischer Hinsicht vermitteln, in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer,
 - c. Abgabe eines ersten Teils oder eines vollständigen Exposés der Dissertation an den Betreuer oder die Betreuerin.
 - d. jährliche Gespräche sowie je ein kurzer gemeinsamer Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten und des Betreuers bzw. der Betreuerin zum Fortschritt der Promotion an den Vorstand der GSL.
- ³ Anforderungen im dritten und vierten Jahr des Promotionsstudiums:
 - a. Besuch und Vortrag an einer internationalen Tagung, die in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer flexibel zwischen zweitem und viertem Studienjahr erfolgen können,
 - b. jährliche Gespräche sowie je ein kurzer gemeinsamer Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten und des Betreuers bzw. der Betreuerin zum Fortschritt der Dissertation an den Vorstand der GSL,
 - c. jährliche Präsentation des Dissertationsfortschritts in einem Kolloquium der KSF,
 - d. Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorstand der GSL in der Regel im vierten Studienjahr.

Wegleitung zur Promotionsordnung

§ 5 Anforderungen für freie Promovierende ohne Anstellung oder Stipendium der GSL

- ¹ Die Gesamtdauer des Promotionsstudiums ist nicht begrenzt. Jedoch erfolgt eine Zulassung zur GSL befristet auf fünf Jahre. Danach erfolgt eine Überprüfung des Dissertationsfortschritts durch den Betreuer bzw. die Betreuerin inklusive der Absprache der weiteren Zulassungsdauer zuhanden des Vorstands der GSL.
- ² Anforderungen in den ersten zwei Jahren des Promotionsstudiums:
 - a. Präsentation des Dissertationskonzepts in einem Kolloquium der KSF,
 - b. erfolgreicher Besuch zweier Lehrveranstaltungen, die wissenschaftliche Fähigkeiten in methodischer oder theoretischer Hinsicht vermitteln, in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer,
 - c. Abgabe eines ersten Teils oder eines vollständigen Exposés der Dissertation an den Betreuer oder die Betreuerin,
 - d. jährliche Gespräche sowie je ein kurzer gemeinsamer Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten und des Betreuers bzw. der Betreuerin zum Fortschritt der Promotion an den Vorstand der GSL.
- ³ Anforderungen in den folgenden Jahren des Promotionsstudiums:
 - a. jährliche Gespräche sowie je ein kurzer gemeinsamer Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten und des Betreuers bzw. der Betreuerin zum Fortschritt der Dissertation an den Vorstand der GSL,
 - b. jährliche Präsentation des Dissertationsfortschritts in einem Kolloquium der KSF.

§ 6 Anrechnungen und Studienausschluss

- ¹ Über Anrechnungen externer Studienleistungen entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer zuhanden des Vorstands der GSL unter Beachtung der vom Vorstand entwickelten Kriterien.
- ² Über die Fortsetzung des Promotionsstudiums bei Nichterfüllung der Anforderungen sowie Ausnahmen und Abweichungen entscheidet der Vorstand der GSL in Absprache mit den Betreuerinnen und Betreuern.

§ 7 Dissertation

- ¹ Der Vorstand der GSL entwirft ein Muster für die formale Gestaltung des Titelblatts der einzureichenden Fassung der Dissertation und legt weitere Bestimmungen bezüglich der formalen Gestaltung fest.
- ² Spätestens vier Monate nach ihrer Beauftragung reichen die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation ihre Gutachten beim Prüfungsausschuss ein.
- ³ Nach Annahme der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Finanz- und Rechnungswesen eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

§ 8 Fachspezifische Regelungen für die kumulative Dissertation

Politikwissenschaft

- a. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von mindestens drei bereits publizierten oder zur Publikation eingereichten Fachartikeln, wovon mindestens einer in Alleinautorschaft und einer in Erstautorschaft verfasst sein müssen, sowie einem Rahmenpapier in Alleinautorschaft. Eine kumulative Dissertation im Fach Politikwissenschaft muss hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Gewichts einer für eine Dissertation erstellten Monographie entsprechen.
- b. Das Rahmenpapier soll die Erkenntnisse der einzelnen Publikationen in einen grösseren Zusammenhang einordnen, ihre theoretische und/oder praktische Relevanz herausarbeiten und ihre Verortung innerhalb des Faches deutlich werden lassen.

 Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter darf in keiner der eingereichten Arbeiten als Co-Autorin bzw. Co-Autor fungieren.

² Religionswissenschaft

- a. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von mindestens vier bereits publizierten oder zur Publikation in peer-reviewten Zeitschriften oder gleichwertigen Publikationsorganen eingereichten Fachartikeln, wovon mindestens einer in Alleinautorschaft verfasst sein muss, sowie einem Rahmenpapier in Alleinautorschaft. Eine kumulative Dissertation im Fach Religionswissenschaft muss hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Gewichts einer für eine Dissertation erstellten Monographie entsprechen.
- b. Das Rahmenpapier soll die übergeordnete Fragestellung und den inneren Zusammenhang der Beiträge darstellen, ihre theoretische und/oder praktische Relevanz herausarbeiten und ihre Verortung innerhalb des Faches deutlich werden lassen.
- c. Im Falle einer kumulativen Dissertation, die Artikel in Co-Autorenschaft beinhaltet, ist zusätzlich für jeden Artikel eine unterschriebene und von den Co-Autorinnen bzw. den Co-Autoren gegengezeichnete Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten über ihren oder seinen Beitrag an diesem Artikel einzureichen.
- d. Erst- oder Zweitgutachtende dürfen in höchstens einem der inkludierten Artikel als Co-Autorin bzw. Co-Autor fungieren.

3 Soziologie

- a. Die kumulative Dissertation bildet die Ausnahme und muss mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer vereinbart werden.
- b. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von in peer-reviewten Zeitschriften oder gleichwertigen Publikationsorganen bereits publizierten oder zur Publikation eingereichten und angenommenen Fachartikeln sowie einem Rahmenpapier. Sie muss hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Gewichts einer für eine Dissertation erstellten Monographie entsprechen.
- c. Die genaue Anzahl der Artikel ist von Fall zu Fall zu bestimmen, da sie unter anderem vom Inhalt der Forschungsarbeit, den verwendeten Methoden, der Länge der Artikel und den Zeitschriften oder Publikationsorganen, in denen sie veröffentlicht werden, abhängt. Daher muss diese Zahl von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation in Absprache mit der oder dem Promovierenden festgelegt werden.
- d. Das Rahmenpapier soll die Erkenntnisse der einzelnen Publikationen in einen grösseren Zusammenhang einordnen, ihre theoretische und/oder praktische Relevanz herausarbeiten und ihre Verortung innerhalb des Faches deutlich werden lassen.
- e. Falls die kumulative Dissertation Artikel in Co-Autorenschaft beinhaltet, ist zusätzlich für jeden Artikel eine unterschriebene und von den Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren gegengezeichnete Erklärung der Kandidatin oder dem Kandidaten über ihren bzw. seinen Beitrag an diesem Artikel einzureichen.
- f. In höchstens einem der inkludierten Artikel dürfen Erst- oder Zweitgutachtende als Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren aufgeführt sein.

§ 9 Disputation

- ¹ Der Zeitpunkt der Disputation wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt. Die Disputation findet in der Regel spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt. Vier Wochen vor der Disputation sind die teilnahmeberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung zur Disputation einzuladen.
- ² Die Disputation besteht aus einem ca. zwanzigminütigem Vortrag und einer ca. vierzigminütigen Diskussion.
- ³ Die übrigen Mitglieder der Fakultätsversammlung sind an der Disputation teilnahme- und frageberechtigt.

Wegleitung zur Promotionsordnung Seite: 5/5

⁴ Weitere Personen können auf Anfrage und bei Zustimmung der Dekanin oder des Dekans an der Disputation teilnehmen.

§ 10 Publikation der Dissertation

- ¹ Der Vorstand der GSL formuliert Vorgaben für die formale Gestaltung der Pflichtexemplare.
- ² Im Falle der Publikation einer Monographie über einen Verlag oder auf elektronischem Wege, ist an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text ein Hinweis einzufügen, dass es sich um den Abdruck einer Dissertation der Universität Luzern handelt. Zudem sind der ursprüngliche Titel der Dissertation und das Jahr der erfolgreichen Disputation anzugeben.
- ³ Handelt es sich um eine kumulative Dissertation, sind alle Fachartikel in gedruckter oder elektronischer Form entweder in Fachzeitschriften oder über den Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) zu publizieren. Für die Pflichtexemplare in Papierform sind jeweils alle Einzelbeiträge unabhängig von ihrer Publikationsweise und ohne Änderung der Seitenzählung zusammen mit dem Rahmenpapier zu binden und abzuliefern. Jedem Pflichtexemplar ist das vorgeschriebene Titelblatt voranzustellen, auf dem die vollständigen bibliographischen Angaben aller Beiträge eigens aufzulisten sind.
- ⁴ Beim Prüfungsausschuss sind mindestens sechs Pflichtexemplare der publizierten Arbeit abzugeben. Von diesen ist je ein Exemplar an die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation weiterzuleiten. Vier Exemplare sind an die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) weiterzuleiten.